

Leistungsziel 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben
Leistungsziel 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
Leistungsziel 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
Leistungsziel 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
STAATSAUFGABEN BETREIBUNGS- UND KONKURSÄMTER

Das Betreibungs- und Konkursamt dient der Zwangsvollstreckung von Ansprüchen auf Geldzahlungen oder Sicherheitsleistungen in Geld sowie zwangsrechtlichen Liquidationen der Vermögen der Schuldner. Ist ein Schuldner nicht bereit seine Geldforderungen freiwillig zu leisten, zwingen ihn die behördlichen Massnahmen, diese Geldforderungen zu leisten.

Die Durchführung dieser Zwangsvollstreckung ist ausschliesslich Sache des Staates. Den Gläubigern ist die Selbsthilfe in den meisten Fällen verwehrt (Ausnahme z. B. Abwehr von Gefahr und Schaden von Grundeigentum etc.). Ein Gläubiger hat kein Recht auf die Vermögenswerte des Schuldners, wohl aber den Anspruch auf das staatliche Vollstreckungsverfahren und daraus auf ganze oder wenigstens teilweise Deckung seiner Geldforderungen (Vermögensbefriedigung).

Die gesetzliche Grundlage für das Wirken eines Betreibungs- und Konkursamtes bilden das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, mit Abänderungen einschliesslich der Revision per 1. Januar 1997 (SchKG) und die dazugehörigen Nebengesetze und Verordnungen des Bundesrates (Gebührentarif) und des Bundesgerichtes über die Zwangsvollstreckung von Grundstücken (VZG) und die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG), sowie die kantonalen Einführungsgesetze zum SchKG.

Betreibungsamt

Gegenstand der Schuldbetreibung ist die Zwangsvollstreckung von Ansprüchen auf Geldzahlung oder auf Sicherheitsleistung in Geld.

Der schuldbetreibungsrechtlichen Zwangsvollstreckung unterliegen privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Forderungen. Die Parteien im Betreibungsverfahren werden Gläubiger und Schuldner genannt.

Für sämtliche Betreibungsverfahren sind die Betreibungsämter zuständig. Die Tätigkeit der Betreibungsämter umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Durchführung von Betreibungen auf Pfändung oder Konkurs, Faust- und Grundpfandbetreibungen, Betreibungen auf Sicherheitsleistung und Wechselbetreibungen
- Vollzug von Pfändungen, Retentionen und Arresten
- Aufnahme von Güterverzeichnissen
- Verwaltung und Verwertung von Grundstücken
- Erstellen von Auszügen aus dem Betreibungsregister

Konkursamt

Der Konkurs führt zur zwangsrechtlichen Liquidation des gesamten schuldnerischen Vermögens (Generalexekution). Das Konkursamt wickelt das Verfahren ab, indem es die angemeldeten Forderungen überprüft, die vorhandenen Aktiven sichert, die Vermögenswerte liquidiert und den daraus resultierenden Erlös unter die rechtskräftig zugelassenen Gläubiger verteilt. Daneben leistet das Konkursamt Rechtshilfe in Konkursen, welche in anderen Kantonen oder gar im Ausland eröffnet wurden, sofern diese das Kantonsgebiet betreffen, insbesondere wenn Vermögenswerte sicherzustellen und zu verwerten sind (Territorialitätsprinzip).

Firmenkonkurs

Eine Firma (juristische Person oder Einzelfirma) kann in Konkurs geraten durch ordentliche Betreibung oder Wechselbetreibung. In besonderen, im Gesetz geregelten Fällen (SchKG Art. 190), kann ein Gläubiger die Konkurseröffnung auch ohne vorgängige Betreibung beantragen.

Deponiert eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft ihre überschuldete Bilanz beim Gericht, so kann dieses den Konkurs ebenfalls ohne vorangehende Betreibung eröffnen.

Privatkonkurs

Jede natürliche Person kann beim Konkursgericht die Konkurseröffnung über sich beantragen, indem sie sich zahlungsunfähig erklärt. Das Gericht eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung besteht.

Erbschaftskonkurs

Wenn alle Erben die Erbschaft ausschlagen und die Konkurseröffnung beantragen, ordnet das Konkursgericht die konkursamtliche Nachlassliquidation an.